

## Allgemeine Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

### Sonderbedingungen für den Kartoffelhandel

#### Geltungsbereich der Sonderbedingungen

Im Kartoffelhandel gelten, ergänzend zu den Allgemeinen Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, die nachfolgenden Sonderbedingungen:

#### 1. Vertragsabschluss

Kaufverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung seitens der Genossenschaft zustande oder durch Lieferung der im Kaufvertrag, Bestellschein oder Auftragschein bezeichneten Sache. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung der Genossenschaft wirksam. Dasselbe gilt für die mündliche Vereinbarungen und Zusagen jeder Art. Gegenbestätigungen des Vertragspartners mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

#### 2. Zusätzlich gelten bei

##### a. Speisefrühkartoffeln/Speisekartoffeln

- im Inland: Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen, Berliner Vereinbarungen neuester Fassung in Verbindung mit der jeweils gültigen Handelsklassenverordnung
- im Ausland: „RUCIP“ Geschäftsbedingungen für den Europäischen Kartoffelhandel sowie deren Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung

##### b. Pflanzkartoffeln

- im Inland: Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen, Berliner Vereinbarungen neuester Fassung, die Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes sowie die jeweils gültige Pflanzkartoffelverordnung im Anschluss an die Orig.-Züchter-, -Verkaufs- u. – Lieferungsbedingungen
- im Ausland: „RUCIP“ Geschäftsbedingungen für den Europäischen Kartoffelhandel sowie deren Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung.